

Ausbildungsvergütungen ab 01. Oktober 2018*

für die Gartenbaubetriebe einschließlich des floristischen Bereiches in Hessen
(ausgenommen Garten- und Landschaftsbau)

Für die Auszubildenden beträgt die Vergütung im Sinne des § 17 des Berufsbildungsgesetzes:

1. **Ausbildungsvergütungen bei dreijährigem Ausbildungsvertrag**

im 1. Ausbildungsjahr	630,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	700,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	800,00 €

2. **Ausbildungsvergütungen bei zweijährigem Ausbildungsvertrag**

im 1. Ausbildungsjahr	700,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	800,00 €

Leistungsbonus:

Auszubildende erhalten einen Leistungsbonus in Höhe von 30,00 € monatlich sofern der Notendurchschnitt sämtlicher benoteter Leistungsnachweise (Berufsschulzeugnis, überbetriebliche Ausbildung und Zwischenprüfung) 2,5 und besser ist.

Die monatlichen Beträge sind durch den Arbeitgeber nach Vorlage des halbjährigen bzw. jährlichen Zeugnisses sowie der im Rahmen der Berufsausbildung erworbenen Leistungsnachweise durch die/den Auszubildenden für den vom Zeugnis erfassten Zeitraum mit der nächsten Ausbildungsvergütung auszuführen.

Praktikanten/Praktikantinnen, die ein von einer Fachhochschule oder Hochschule gefordertes Praktikum ableisten, erhalten eine Praktikantenvergütung
- ab 01. Oktober 2018 in Höhe von 700,00 € monatlich.

Soweit den Auszubildenden oder Praktikanten/Praktikantinnen Kost und Wohnung gewährt werden, kann im Gegenwert bis zur Höhe der hierfür gültigen Sachbezugswerte von den obigen Bruttovergütungen einbehalten werden. Der/Dem Auszubildenden müssen jedoch mindestens 25 % der obigen Sätze netto verbleiben.

*) **Auszug aus dem Lohntarifvertrag des Gartenbauverbandes Baden-Württemberg-Hessen e.V. vom 24. September 2018.**

Soweit Auszubildende gem. § 1, Punkt 2 Rahmentarifvertrag - gärtnerischer Bereich - über 18 Jahre Mehrarbeit leisten, erhalten sie eine Mehrarbeitsvergütung von

	ab 01. Oktober 2018
1. Ausbildungsjahr - 63 % des Ecklohnes	8,05 €
2. Ausbildungsjahr - 68 % des Ecklohnes	8,66 €
3. Ausbildungsjahr - 75 % des Ecklohnes	9,55 €
je Stunde zuzüglich des tariflichen Zuschlages.	

Vorstehender Tarifvertrag trat am 01. Oktober 2018 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat erstmals zum 31. Januar 2020 gekündigt werden.

Urlaubsanspruch

Die Auszubildenden erhalten Urlaub nach den Vereinbarungen des Rahmentarifvertrages.

Die Dauer desurlaubes beträgt nach vollendetem 18. Lebensjahr:

- 25 Tage - 5-Tage-Woche
- 30 Tage - 6-Tage-Woche

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz beträgt der Urlaub für Jugendliche, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht

- 16 Jahre sind - 25 Arbeitstage = 30 Werkstage
- 17 Jahre sind - 23 Arbeitstage = 27 Werkstage
- 18 Jahre sind - 21 Arbeitstage = 25 Werkstage

Weitere Informationen sind den Tarifverträgen zu entnehmen!